

der rechtseibischen Länder und mindestens 1088—1123 ihr thatsächlicher Besitzer war<sup>1)</sup>. Wiederholt hat in diesen Zeiten die Röder die Landesgrenze gebildet, woran nicht nur die heute noch übliche Bezeichnung des westlichen Röderarmes als „Landgraben“ Zeugnis ablegt, sondern auch die Thatsache, daß das Burggrafentum Meissen mit seinen Besitzungen nur bis an die Röder reicht<sup>2)</sup>.

Die ersten Wettiner blieben im unbestrittenen Besitz ihres Landes. Als Heinrich der Erlauchte 1288 starb, kam mit Freiberg, Radeburg und Torgau auch Hain, Ortrand, Wahrenbrück und Mühlberg, also auch das Frauenhainer Gebiet, an Landgraf Albrecht den Entarteten, der jedoch im Vertrag von Rochlitz am 25. Dezember diese Gebiete seinem Sohn Friedrich dem Freidigen zur Wiedererlangung seiner Freiheit überlassen mußte. Doch ist nicht Friedrich der Freidige zunächst in den Besitz unserer Gegenden gelangt, sondern sein Vetter, Friedrich Tuto, nach dessen 1291 erfolgtem Tode der Kaiser Adolf von Nassau die Mark Meissen als verfallenes Reichslehn für sich in Anspruch nahm. Friedrich mußte so sein Land gegen den Kaiser verteidigen, und durch die Eroberung Freibergs gewann dieser thatsächlich die Oberhand. Gerade der Hainer Bezirk aber war damals der letzte Stützpunkt Friedrichs des Freidigen, und ebenso faßte er von Hain aus nach Kaiser Adolfs Tod 1298 wieder festeren Fuß in seinem Lande. So finden wir 1303 bei einer Handlung in Glaubitz Bernhard von Camenz als seinen Voigt im Hainer Gebiet. Schon im nächsten Jahre war freilich der ganze Bezirk an die Brandenburger gefallen, die längst die Hand darnach ausgestreckt hatten. Zunächst war er ihr Pfand aus der Hand König Wenzels von Böhmen, dem Kaiser Albrecht die Mark Meissen verpfändet hatte; seit dem Vertrag von Angermünde aber war er ihr rechtmäßiger Besitz, da Friedrich der Freidige, um mit seinem Sohne aus Brandenburgischer Gefangenschaft frei zu kommen, dem Markgrafen Waldemar sein Land hatte überlassen müssen. Erst 1319 ist unsere Gegend aus den Händen der brandenburger Askanier wieder in die der Wettiner gekommen und seitdem auch in deren Besitz verblieben<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Schubert, a. a. D., S. 309, 322.

<sup>2)</sup> Die äußersten nördlichen Besitzungen des Burggrafentums sind nach dem Forchheimer Schied: Tiefenau, Görzig, Zabelitz, Colmnitz, Bauda, Peritz, Lenz; Märker, Burggrafentum Meissen, S. 270, 276. Vergl. auch oben S. 7.

<sup>3)</sup> Wegele, Friedrich der Freidige, S. 119, 112, 229, 237 (Anm.), 254 (Anm. 2), 325; Schubert, a. a. D., S. 340 fg.